

WETTSPIELORDNUNG

genehmigt von den Landesverbandspräsidenten am 08.12.2018

gültig ab 01.01.2019

Impressum:	
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2, 2334 Vösendorf Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85 E-Mail: info@oetv.at Web: www.oetv.at
Erscheinungs- und Versandort:	Eisgrubengasse 2-6/ 2 2334 Vösendorf
Anmerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind Bezeichnungen ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen. D.h. sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.	

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Anwendungsbereich

§ 1 VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Wettspielordnung (WO) gilt für alle Veranstaltungen, die unter der Kontrolle des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) und der Landesverbände stehen (§ 19).
- (2) Die WO ist nicht anzuwenden, insoweit für Veranstaltungen vorrangige internationale Bestimmungen oder Sonderbestimmungen Rollstuhltennisturniere bestehen.

§ 2 VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Zu den Verbandsmitgliedern zählen gemäß § 2 der Satzungen des ÖTV die Landesverbände (ordentliche Mitglieder) sowie die ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder (außerordentliche Mitglieder).
- (2) Pflichten der Verbandsmitglieder
 1. Die ordentlichen Mitglieder haben die Satzungen des ÖTV, die außerordentlichen Mitglieder die Satzungen des ÖTV und des zuständigen Landesverbandes (LV), beide die Bestimmungen der WO sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 2. Die Verbände und Vereine dürfen ihre Anlage nicht für genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Veranstaltungen (§ 22) zur Verfügung stellen.
 3. Die Verbandsmitglieder und alle Turnierteilnehmer, welche eine gültige ÖTV-Lizenz besitzen, unterliegen der Disziplinarordnung des ÖTV sowie des zuständigen LV.

B. Spieler

§ 3 BEGRIFF

Als "Spieler" im Sinne der WO werden alle Tennisspieler und -spielerinnen mit gültiger ÖTV-Goldlizenz angesehen, die einem Tennisverein, der Mitglied eines Landesverbandes ist (§ 2), angehören und alle Breitensportturnierteilnehmer mit gültiger ÖTV-Silberlizenz, dies auch ohne Bindung an einen Tennisverein.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Spieler können an allen Veranstaltungen teilnehmen, die unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) stehen, wenn sie dem in der Ausschreibung genannten Teilnehmerkreis entsprechen und eine gültige ÖTV-Lizenz haben.
- (2) Bei ihren Wettspielen unterliegen die Spieler den Verhaltensregeln des ÖTV.
- (3) Gegen Spieler, die an einer genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Veranstaltung (§ 22) teilnehmen, können Sanktionen nach der Disziplinarordnung ergriffen werden.
- (4) Wird ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert, so verliert er die bei der Veranstaltung erzielten Ranglistenpunkte und das Preisgeld. Das Preisgeld ist vom Turnierveranstalter an den jeweiligen Verband (ÖTV oder zuständiger Landesverband) zur Anweisung zu bringen.

§ 5 ALTERSGRUPPEN

- (1) Für Kids, Jugendliche, Senioren und im Rollstuhltennis können Bewerbe nach Altersgruppen abgestuft durchgeführt werden.
- (2) Folgende Altersgruppen sind vorgesehen:

KIDS	U 8	bis 8 Jahre
	U 9	bis 9 Jahre
	U 10	bis 10 Jahre
	U 11	bis 11 Jahre
Jugend	U 12	10 bis 12 Jahre
	U 14	11 bis 14 Jahre
	U 16	13 bis 16 Jahre
	U 18	13 bis 18 Jahre
Rollstuhltennis	U18	Bis 18 Jahre
	AK- Damen	Offen
	AK-Herren	Offen
	AK-Quads	behinderungsspezifisch
Damen	AK-Damen	offen (ab 11 Jahre)
Herren	AK-Herren	offen (ab 11 Jahre)
Senioren	H 35	ab 35 Jahren
	H 40	ab 40 Jahren
	H 45	ab 45 Jahren
	H 50	ab 50 Jahren
	H 55	ab 55 Jahren
	H 60	ab 60 Jahren
	H 65	ab 65 Jahren
	H 70	ab 70 Jahren
	H 75	ab 75 Jahren
	H 80	ab 80 Jahren
	H 85	ab 85 Jahren
Seniorinnen	D 35	ab 35 Jahren
	D 40	ab 40 Jahren
	D 45	ab 45 Jahren
	D 50	ab 50 Jahren
	D 55	ab 55 Jahren
	D 60	ab 60 Jahren
	D 65	ab 65 Jahren
	D 70	ab 70 Jahren

- (3) Ein Spieler wird ab dem 1. Jänner des Jahres, in welchem dieser ein bestimmtes Alter erreicht, der diesem Alter zugehörigen Altersklasse zugeteilt.

In KIDS-/Jugendbewerben können KIDS/Jugendliche in der zugehörigen oder in der nächst höheren Altersklasse spielen, Senioren können in der zugehörigen und in allen niedrigeren Altersklassen spielen. Bei den Österreichischen Jugendmeisterschaften (Indoor und Outdoor U 12/U 14/U 16) dürfen die Jugendlichen nur in ihrer Altersklasse antreten. Ausnahmen können vom Jugend- oder Seniorenreferat erteilt werden.

- (4) Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl in einem Bewerb können Altersgruppen zusammengelegt werden.

C. Bestimmungen über technische Einrichtungen

§ 6 TENNISPLATZ

Die Bestimmungen sind in § 1 der Tennisregeln festgehalten.

§ 7 BÄLLE

- (1) Grundsätzlich sind alle Bälle, die von der ITF zertifiziert sind, für Wettspiele in Österreich zugelassen.
- (2) Pflichten und Verstöße im Zusammenhang mit zugelassenen Bällen:
1. Bei allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV und seiner Landesverbände (Turniere und Mannschaftsmeisterschaften) dürfen nur Bälle verwendet werden, die vom zuständigen Verband zugelassen sind.
 2. Bei Turnieren dürfen nur die in der Bekanntmachung (Ausschreibung) angeführten Bälle verwendet werden. Die Verwendung verschiedener Ballmarken innerhalb eines Bewerbes ist verboten.
 3. Bei Verstoß dagegen wird bei genehmigten ÖTV- oder Landesverbandsturnieren der Veranstalter mit einer Geldstrafe, die bei ÖTV-Turnieren vom ÖTV-Präsidium und bei Landesverbandsturnieren vom Landesverbandsvorstand festgelegt wird, belegt.
 4. Legt der jeweils zuständige Verein für ein Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft Bälle auf, die nicht ITF zertifiziert sind, so wird das Spiel gegen die Heimmannschaft strafverifiziert.
- (3) Bälle und Ballwechsel:
1. Für ein Wettspiel sind mindestens 3 neue Bälle zu verwenden.
 2. Für alle Turniere unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) hat der Veranstalter sowohl im Hauptbewerb als auch in der Qualifikation die Bälle aufzulegen.
 3. Für die Mannschaftsmeisterschaften gelten die jeweiligen ÖTV- oder Landesverbands-Durchführungsbestimmungen.
 4. Bei allen Turnieren der allgemeinen Klasse (Damen und Herren) der Kategorie II-IV, bei denen dem ÖTV die Durchführung, Vergabe bzw. Genehmigung obliegt (§ 19), sind für alle Spiele des Hauptbewerbes mindestens im 3. Satz neue Bälle aufzulegen. Dies gilt nicht, wenn als 3. Satz ein Match-Tiebreak gespielt wird.

5. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften der allgemeinen Klasse ist bei jedem Spiel im Hauptbewerb–EINZEL ein Ballwechsel von mindestens 11/13 vorzunehmen.
6. Ein während der Einspielzeit oder innerhalb von zwei Spielen nach erfolgtem Ballwechsel unspielbar gewordener oder verlorengegangener Ball ist durch einen neuen zu ersetzen. Andernfalls wird ein Ball durch einen gleichwertigen spielbaren Ball ersetzt. Das Wettspiel wird hierdurch nicht unterbrochen.

D. Spielregeln

§ 8 TENNISREGELN

Die vom ÖTV-Schiedsrichterreferat veröffentlichten Tennisregeln sind bei allen Wettspielen anzuwenden.

§ 9 SATZANZAHL - ZÄHLWEISE

- (1) Im Allgemeinen muss ein Wettspiel auf zwei (2) gewonnene Sätze gespielt werden.
- (2) Bei allen ÖTV-Turnieren und bei allen Mannschaftsmeisterschaftsspielen kann der Turnierveranstalter oder der zuständige Wettspielausschuss bestimmen, dass im Einzel als 3. Satz ein Match-Tiebreak (bis 10 Punkte mit zwei Punkten Differenz) zur Anwendung kommt. Diese Anordnung muss bereits in der Turnieranmeldung (Turnierausschreibung) oder den Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften bekannt gegeben werden.
- (3) Bei ÖTV-Turnieren, bei welchen der 3. Satz als normaler Satz gespielt wird, kann in Sonderfällen (§ 34) der Turnierleiter in Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter bestimmen, dass ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Match-Tiebreak (§10) entschieden wird.
- (4) Bei allen ÖTV-Turnieren aller Altersklassen und bei allen Mannschaftsmeisterschaftsspielen wird im Doppel ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Match-Tiebreak entschieden.
- (5) Bei allen ÖTV-Turnieren und Mannschaftsmeisterschaften aller Altersklassen kommt im Doppel das NO-AD-System (bei Einstand entscheidet der nächste Punkt das Game) zur Anwendung.
- (6) Bei allen ÖTV-Turnieren muss bei den Senioren in der Altersklasse D 65, D 70 und H 75 der 3.Satz im Einzel als Match Tiebreak ausgespielt werden.
- (7) Die KIDS-Bewerbe werden gemäß den in den ÖTV-KIDS-Bestimmungen festgehaltenen Bestimmungen gespielt.

§ 10 TIEBREAK-SYSTEM UND MATCH-TIEBREAK-SYSTEM

- (1) Das Tiebreak-System wird bei einem Spielstand von 6:6 in allen Sätzen angewendet.
- (2) Das Match-Tiebreak wird bis mindestens 10 Punkte mit 2 Punkten Differenz gespielt.

§ 11 JUGENDLICHE – SPIELBEGINN

- (1) Ein Spiel der Altersklassen U 16 und U 18 darf nicht nach 22:00 Uhr begonnen werden.
- (2) Ein Spiel der Altersklassen U 12 und U 14 darf nicht nach 20.00 Uhr begonnen werden.
- (3) Ein Spiel der KIDS-Altersklassen darf nicht nach 18.00 Uhr begonnen werden.

E. Allgemeine Richterbestimmungen

§ 12 ALLGEMEINES

(1) Grundsätze:

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Bei folgenden ÖTV-Turnieren muss ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden:

Damen und Herren	Kat. I - IV
Senioren	Kat. I - IV
Jugend	Kat. I - IV
Rollstuhltennis	Kat. I - III

- (2) Die Besetzung der Oberschiedsrichter (siehe § 13) erfolgt vom zuständigen LV-Schiedsrichter-Referat. Die Besetzung aller ÖTV-Meisterschaften erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichter-Referat in Abstimmung mit dem zuständigen LV-Schiedsrichterreferat.
- (3) Qualifikation der Oberschiedsrichter siehe § 13.
- (4) Für die Aufgaben eines Oberschiedsrichters und aller anderen Richter gelten auch die allgemeinen Tennisregeln.
 1. Schieds-, Linien- und Netzrichter haben ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmungen zu entscheiden und sich davor nicht mit anderen Personen zu besprechen.
 2. Jeder Spieler hat das Recht, die Ablösung eines amtierenden Richters unter Angabe von stichhaltigen Gründen beim Oberschiedsrichter zu beantragen, der nach Prüfung der Gründe endgültig entscheidet.
 3. Linien- und Netzrichter haben dem Schiedsrichter Verstöße gegen die Verhaltensregeln zu melden, wenn dieser sie nicht bemerkt hat. Das Spiel darf jedoch nicht unterbrochen werden.

§ 13 OBERSCHIEDSRICHTER

- (1) Der bestellte Oberschiedsrichter hat von der Auslosung bis zum Ende des Finalspiels sein Amt auf der Anlage auszuüben. Ausnahmen von dieser Regelung kann das ÖTV-Schiedsrichterreferat gewähren.
- (2) Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung, ob
 - a) der Tennisplatz den Tennisregeln entspricht,
 - b) der Tennisplatz mit Richterstühlen ausgestattet ist,
 - c) die Bespielbarkeit des Tennisplatzes vorliegt;
 2. die endgültige Entscheidung in allen Regelfragen;
 3. das Unterbrechen und Abbrechen von Spielen wegen schlechter Witterung, ungenügender Beleuchtung, schlechter Bodenverhältnisse und anderer Umstände, wenn eine einwandfreie Fortführung nicht mehr gewährleistet ist;
 4. die Entscheidung nach den Verhaltensregeln sowohl während als auch außerhalb eines Spieles innerhalb der Wettspielanlage für die Dauer der Veranstaltung;

5. bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln hat er – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter – die nach den Tennisregeln zu verhängenden Strafen auszusprechen.
 6. die Bestellung, Abberufung, Umsetzung und der Austausch von Schieds-, Linien- und Netzrichtern.
 7. Spielern auf Verlangen eine angemessene Toilettenpause zu gewähren (siehe Tennisregeln) sowie Spielern auf Verlangen eine angemessene Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren. (siehe Tennisregeln).
- (3) Qualifikation des Schiedsrichters:
1. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften, den Österreichischen Meisterschaften Outdoor und Indoor und bei ÖTV-Turnieren der Kategorie II in der Allgemeinen Klasse und Jugend dürfen nur vom ÖTV geprüfte Oberschiedsrichter, die in der Kartei des ÖTV enthalten sind, eingesetzt werden.
 2. Bei ÖTV-Turnieren der Kategorie III und Kategorie IV der Allgemeinen Klasse und Jugend sowie bei Seniorenturnieren der Kategorie II, III und IV können geprüfte Landesverbands-Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (4) Der Oberschiedsrichter darf nicht gleichzeitig als Turnierleiter oder als Schiedsrichter fungieren und darf nicht am Turnier teilnehmen.
- (5) Spezielle Rechte und Pflichten
1. Anwesenheit bei einer öffentlichen Auslosung und deren Kontrolle;
 2. Auflegung der Lucky Loser-Liste;
 3. Auflegen der Alternates-Liste
 4. In Übereinstimmung mit dem Turnierleiter Vornahme der Disqualifikation von Spielern, die nicht 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit sind.
 5. Die Entscheidung über die Verlegung eines bereits begonnenen Spieles auf einen anderen Platz oder in eine Halle nach Rücksprache mit dem Turnierleiter.
 6. Anwendung der Verhaltensregeln und Anweisung an Schiedsrichter, entsprechend vorzugehen.
 7. Kontrolle aller offiziellen ÖTV-Turnierraster und Abgabe aller sonstigen vom ÖTV angeforderten Berichte.
 8. Die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsbewerbe zu gewährleisten.
 9. Bei Mannschaftsbewerben das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen anderer Richter sofort zu korrigieren.
 10. Bei Spielen ohne Schiedsrichter das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen der Spieler sofort zu korrigieren.
 11. Die Einsendung einer Kopie der „Zusammenstellung-Geldstrafen“ an das ÖTV-Sekretariat.

§ 14 SCHIEDSRICHTER

- (1) Dem Schiedsrichter obliegt es insbesondere:
1. für die Einhaltung der Tennisregeln zu sorgen;
 2. die Seiten- und Aufschlagwahl durchzuführen;

3. den Spielern eine Aufwärmzeit von 5 Minuten zu gewähren;
4. Linien- und Netzrichter umzusetzen oder auszutauschen;
5. über die Spielbarkeit der Bälle zu entscheiden und dafür zu sorgen, dass die für die anfallenden Ballwechsel notwendige Anzahl von Bällen zur Hand ist;
6. die Aufwärmzeit, die erlaubte Zeit zwischen den Punkten und Satzpausen beim Seitenwechsel zu überwachen und im Bedarfsfall nach der entsprechenden Verhaltensregel vorzugehen;
7. alle erforderlichen Tatsachenentscheidungen sofort zu treffen;
8. die erste Entscheidung in allen Regelfragen zu treffen;
9. Fehler, Punkte, Spiele und Sätze laut anzusagen, auf den Seiten- und Ballwechsel zu achten und die erforderlichen Aufzeichnungen im Zählblock (der nach Spielende dem Turnierleiter zu übergeben ist) oder in elektronischer Form zu führen;
10. Rufe der Linien- und Netzrichter zu wiederholen, wenn sie nicht deutlich hörbar sind oder wenn es zur Bestätigung knapper Entscheidungen erforderlich ist;
11. klare Fehlentscheidungen der anderen Richter sofort zu korrigieren;
12. Entscheidungen zu treffen, wenn die anderen Richter dazu nicht in der Lage sind;
13. auf Sandplatz Linienrichter aufzufordern, den Ballabdruck zu zeigen. Die Entscheidung trifft der Schiedsrichter;
14. Spiele zu unterbrechen, wenn nach seiner Meinung Witterungseinflüsse, Platzbeschaffenheit oder sonstige Umstände eine reguläre Weiterführung des Spieles nicht zulassen; bei Widerspruch eines Spielers entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig;
15. zu sorgen, dass der normale Spielfluss nicht gestört wird, soweit dies im Einflussbereich der Spieler liegt;
16. die Zuschauer zu ersuchen, das Spiel nicht zu stören und erforderlichenfalls eine Unterbrechung vorzunehmen;
17. Spielern auf Verlangen eine den Regeln entsprechende Toilettenpause zu gewähren;

den Spielerinnen auf Verlangen eine den Regeln entsprechende Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren.

(2) Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei der Kategorie I – II Turnieren der Allgemeinen Klasse sollten alle Spiele des Hauptbewerbes von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden.
Für die Semifinal- und Finalspiele müssen Verbandsschiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Bei Kategorie III-Turnieren der Allgemeinen Klasse sollten die Semifinal- und Finalspiele von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden.
3. Bei den ÖTV-Jugendmeisterschaften (Indoor und Outdoor) soll das Semifinale und muss das Finale im Einzel durch Landesverbands-Schiedsrichter geleitet werden.

(3) Weitere Zuständigkeiten:

1. Anwendung der Verhaltensregeln, wenn vom Oberschiedsrichter dazu ermächtigt;
2. Beantragung der Disqualifikation von Spielern beim Oberschiedsrichter nach den ÖTV Verhaltensregeln.

§ 15 LINIENRICHTER

- (1) Für Spiele können bis zu 9 Linienrichter sowie ein Netzrichter eingesetzt werden.
- (2) Die Linienrichter haben:
 1. eine Kleidung zu tragen, die weder weiß, gelb noch in einer anderen hellen Farbe gehalten ist, die die Sicht der Spieler beeinträchtigt;
 2. eine korrekte Haltung einzunehmen.
- (3) Den Linienrichtern ist es untersagt:
 1. für die Spieler Handtücher und andere Gegenstände zu halten oder sie zu reichen;
 2. den Platz ohne Zustimmung des Schiedsrichters zu verlassen.
- (4) Den Linienrichtern obliegt es:
 1. sich auf die ihnen zugewiesene Linie zu konzentrieren, zu warten, bis der Ball auf dem Boden aufgetroffen ist oder eine ständige unterbrechende Einrichtung getroffen hat, und bei einem Fehler sofort, bestimmt und laut "out", im Fall eines Aufschlages "foult" zu rufen sowie ein entsprechendes Handzeichen zu geben;
 2. dem Schiedsrichter sofort anzuzeigen, wenn ihnen die Sicht verstellt war und sie keine Entscheidung treffen können;
 3. sich selbst sofort zu korrigieren, wenn sie erkannt haben, dass sie eine unrichtige Entscheidung getroffen haben;
 4. nach ihren Entscheidungen den Augenkontakt mit dem Schiedsrichter zu halten;
 5. nur über Aufforderung des Schiedsrichters einen Ballabdruck zu zeigen;
 6. sich in keine Debatten mit Zuschauern oder anderen Personen einzulassen.

§ 16 NETZRICHTER

- (1) Dem Netzrichter obliegt es,
 1. alle Aufschlagbälle anzusagen, die das Netz berühren;
 2. alle Bälle anzusagen, die unter dem Netzband durchs Netz gehen.
- (2) § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 17 FUSSFEHLER

Über Fußfehler entscheiden jeweils der zuständige Grundlinien- bzw. Seitenlinien- bzw. Mittellinienrichter, ansonsten der Schiedsrichter, bei Mannschaftsbewerben auch der Oberschiedsrichter.

F. Hilfskräfte

§ 18 BALLKINDER

Die Bekleidung der Ballkinder soll dunkel sein.

II. Turniere und andere Veranstaltungen

A. Allgemeines

§ 19 GRUNDSÄTZLICHE EINTEILUNG

- (1) Unterscheidung von Veranstaltungen:
 1. Veranstaltungen, bei denen dem ÖTV
 - a) die Durchführung,
 - b) die Vergabe (§ 20),
 - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt. Dies betrifft alle ÖTV-Turniere, ausgenommen die Landesmeisterschaften
 2. Veranstaltungen, bei denen einem LV
 - a) die Durchführung,
 - b) die Vergabe (§ 20),
 - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt. Dies betrifft die Landesverbandsmeisterschaften, die ITN- und KIDS-Turniere.
 3. Veranstaltungen, die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen.
- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle des ÖTV mit Unterstützung des LV und die in Abs. 1 Z. 2 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle der LV.

§ 20 BEWERBUNG UM VERGABE VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn sich der ÖTV die Durchführung von Veranstaltungen nicht vorbehält, sind (§ 21) Bewerbungen um Vergabe der Veranstaltung (§ 19) bis zum festgesetzten Termin über das offizielle Online-Turniersystem des ÖTV beim zuständigen Landesverband einzubringen.
- (2) Bei der Turnieranmeldung müssen auf dem Turnieranmeldeformular alle vom Online-Turniersystem verlangten Daten angegeben werden.
- (3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Bewerbungen für vom LV zu vergebende Veranstaltungen (§ 19) anzuwenden.
- (4) Die Veranstaltungen können vom genehmigenden Verband einer Sonderbestimmung unterworfen werden.

§ 21 ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Anmeldung für die nächste Saison erfolgt für die Winter-Turniere (Oktober bis März) bis 31. August und für die Sommer-Turniere (April bis September) bis 31. Dezember über das offizielle Online-Turniersystem beim zuständigen Landesverband.
- (2) Kurzfristig anberaumte Veranstaltungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt vom zuständigen Landesverband angemeldet werden; jedoch muss die Anmeldung zumindest 2 Wochen vor Spielbeginn vorliegen.

§ 22 GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Genehmigungspflichtig sind die nach § 20 Abs. 1 und 3 zu vergebenden und die nach § 21 Abs. 1 und 2 anzumeldenden Veranstaltungen.
- (2) Aufgrund der Bewerbungen (§ 20) bestimmt in der ersten Instanz der zuständige Landesverband und danach das ÖTV-Turnierreferat, von wem und auf welchen Tennisanlagen die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Die Genehmigungen der rechtzeitig durch den jeweils zuständigen Verein angemeldeten Veranstaltungen (§ 21) erfolgen im Online-Turniersystem.
- (4) Der genehmigende Verband kann die Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen.
- (5) Genehmigungen erhalten nur Verbandsmitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem ÖTV und dem LV nicht im Verzug sind.
- (6) Bei der Genehmigung und Festsetzung von Terminen haben Veranstaltungen des ÖTV und der Landesverbände Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen.
- (7) Das ÖTV-Turnierreferat kann in Abstimmung mit dem ÖTV-Geschäftsführer Veranstaltungen oder eine Turnierserie an ein Unternehmen vergeben. Dabei muss die einzelne Veranstaltung vom durchführenden LV-Mitgliedsverein im offiziellen ONLINE-Turniersystem des ÖTV angemeldet werden.

§ 23 TURNIERKATEGORIEN

- (1) Allgemeine Klasse:
 - I Österreichische Staats- und Hallenmeisterschaften
 - II Preisgeld ab € 3.500,--
 - III Preisgeld ab € 1.600,-- (inklusive LM (Indoor und Outdoor), welche unabhängig vom Preisgeld als Kategorie III Turniere gewertet werden)
 - IV Preisgeld ab € 750,--
- (2) Senioren
 - I ÖTV-Meisterschaften (Indoor und Outdoor), Masters der ÖTV-Senior Trophy
 - II Einzelturniere der ÖTV-Seniors Trophy
 - III Landesmeisterschaften (Indoor und Outdoor)
 - IV Jeweils 2 Turniere in der Winter- und Sommersaison pro Landesverband
- (3) Jugend
 - I ÖTV-Meisterschaften (Indoor und Outdoor), Masters der ÖTV-Jugend-Tour
 - II Einzelturniere der ÖTV-Jugend-Tour
 - III Landesmeisterschaften (Indoor und Outdoor)
 - IV Jeweils 2 Turniere in der Winter- und Sommersaison pro Landesverband
- (4) Rollstuhltennis
 - I ÖTV-Meisterschaften (Indoor und Outdoor), Austrian Masters
 - II Nationale Turniere
 - III Landesmeisterschaften (Indoor und Outdoor)

§ 24 TURNIERKALENDER

- (1) Der Turnierkalender aller Altersklassen wird vom ÖTV-Turnierreferat bzw. jeweiligen Landesverbands-Turnierreferat (je nachdem) aktualisiert.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Turnierkalenders sind zulässig (§ 21).

§ 25 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- (1) Als Veranstalter können nur der ÖTV, die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine, Österreichische Tennisschulen mit ÖTV-Lizenz, ausgestellt vom ÖTV-Lehrreferat (ÖTS), und autorisierte Organisationen von Breitensportturnierserien fungieren. Ausnahmen kann das ÖTV-Turnierreferat (§ 22) erlassen.
- (2) Der Veranstalter ist dem ÖTV oder dem genehmigenden LV für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Er ist insbesondere verpflichtet:
 1. die Bezeichnung der Veranstaltung (Meisterschaften, Turniere usw.) bei allen Ankündigungen und in der Ausschreibung deutlich sichtbar zu verwenden;
 2. die Ausschreibung rechtzeitig vorzunehmen und diese bei allen ÖTV-Meisterschaften (Indoor und Outdoor) dem ÖTV und bei allen anderen genehmigten ÖTV- und Landesverbandsturnieren dem zuständigen Landesverband zur Genehmigung vorzulegen;
 3. bei Turnieren den Turnierleiter namhaft zu machen, sofern ein solcher nicht vom ÖTV eingesetzt wird;
 4. Nennungen von Spielern, die vom ÖTV oder einem LV gesperrt oder suspendiert (§ 53) sind, nicht entgegenzunehmen;
 5. sofort schriftlich und ausführlich zu berichten, wenn ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert wurde;
 6. alle im ÖTV-Turnierkalender aufscheinenden Turniere (unabhängig von den Altersklassen) mit dem offiziellen Online-Turniersystem des ÖTV abzuwickeln. Der Turnierraster hat zu enthalten: Vor- und Zunamen der Spieler, deren Landesverband, deren Lizenznummer, bei Ausländern deren Nationalität.
 7. die vom Oberschiedsrichter verhängten und vom Turnierleiter einkassierten Geldstrafen an den ÖTV bzw. an den zuständigen Landesverband abzuführen.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt:
 1. die ihm zustehenden Wild Cards zu vergeben (§ 41). Bei allen ÖTV-Meisterschaften vergibt ausschließlich der ÖTV die Wild Cards.
 2. Nennungen unter Angabe von objektiven, nicht diskriminierenden Gründen zurückzuweisen. Dem ÖTV bzw. Landesverband ist davon unverzüglich eine schriftliche Meldung zu erstatten.

§ 26 ÖTV-RANGLISTE

- (1) Ein Ranglistensystem für die allgemeine Klasse, Jugend und Senioren wird vom ÖTV-Ranglistenreferat gesondert erlassen.
- (2) Die Ranglistenberechnungen werden auf der offiziellen Website des ÖTV bekannt gegeben.

- (3) Die Erscheinungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte bzw. die jeweiligen Wertungszeiträume sind den auf der offiziellen Website des ÖTV veröffentlichten Ranglistenmodi zu entnehmen.

B. Gliederung der Veranstaltungen

§ 27 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON ÖSTERREICH

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltung vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltung auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, diese Meisterschaften zu einer Spitzenveranstaltung im österreichischen Turniergeschehen zu gestalten.
 2. Die Bezeichnung “Internationale Meisterschaften von Österreich” ist in allen Ankündigungen und Schreiben sowie in der Ausschreibung an erster Stelle in gleicher Schriftgröße und -stärke herauszustellen wie alle anderen Bezeichnungen dieser Meisterschaften.
- (3) Die internationalen Meisterschaften von Österreich können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

Herren-Einzel	Damen-Einzel
Herren-Doppel	Damen-Doppel
Senioren-Einzel	Senioren-Doppel
Mixed Doppel	Jugend

Die Austragung von Rahmenbewerben ist möglich.

- (4) Der ÖTV kann unter gleichen Bedingungen “Internationale Hallenmeisterschaften von Österreich” veranstalten oder vergeben.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben.

§ 28 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN, FÜR DAMEN UND HERREN.

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltungen auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Veranstaltung ihrer Bedeutung nach entsprechend würdig und reibungslos abzuwickeln.
 2. Für die Abwicklung der Bewerbe bei Schlechtwetter müssen ausreichend Hallenplätze zur Verfügung stehen.
 3. Dem Veranstalter können vom ÖTV Auflagen erteilt werden, von deren Erfüllung die Zuweisung der Staatsmeisterschaften abhängt.

4. Der Turnierleiter kann vom ÖTV eingesetzt werden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat.
 5. Zu den Österreichischen Staatsmeisterschaften sind alle Spieler zugelassen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine gültige ÖTV-Goldlizenz haben.
- (3) Der ÖTV hat das Recht, Sondergenehmigungen zu erteilen.
- (4) Die Österreichischen Staatsmeisterschaften können in folgenden Bewerben ausgetragen werden:

Herren-Einzel	Damen-Einzel
Herren-Doppel	Damen-Doppel
Mixed Doppel	
Rollstuhltennis-Quads Einzel	Rollstuhltennis-Quads Doppel
Rollstuhltennis-Herren Einzel	Rollstuhltennis-Herren Doppel
Rollstuhltennis-Damen Einzel	Rollstuhltennis-Damen Doppel

- (5) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen “Österreichische Hallenmeisterschaften” durchführen und vergeben.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz

§ 29 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SENIOREN

- (1) Für Senioren und Seniorinnen, für Rollstuhltennis-Jugend sowie für die männliche und die weibliche Jugend werden in verschiedenen Altersgruppen “Österreichische Meisterschaften” durchgeführt.
- (2) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten oder sie an einen Bewerber vergeben (§ 20).
- (3) Teilnahmeberechtigt, unter Beachtung der Altersgruppen des § 5, sind alle österreichischen Staatsbürger mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz.
- (4) Der Turnierleiter kann vom ÖTV eingesetzt werden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat.
- (5) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen in allen Altersklassen “Österreichische Hallen-Meisterschaften” durchführen oder vergeben.

§ 30 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV und seiner Landesverbände werden in Form der Bundesligen und Landesligen für Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren und weiblicher und männlicher Jugend ausgetragen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden vom jeweiligen ÖTV-Wettspielausschuss für die Bundesliga AK bzw. Senioren und von den Landesverbänden ab Landesliga erlassen. Die Aufstiegsspiele der Landesmeister oder Zweitplatzierten für die Bundesliga unterliegen den Bestimmungen der Bundesliga.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen dürfen jedoch nicht den Bestimmungen dieser ÖTV-WO widersprechen.
- (3) Jährlich kann eine Sommer- und eine Winter-Mannschaftsmeisterschaft veranstaltet werden.

§ 31 ANDERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Repräsentativveranstaltungen wie Länderkämpfe und internationale Cup-Bewerbe, bei denen die Auswahl und Aufstellung der Mannschaften dem ÖTV obliegt. Sie werden entweder vom ÖTV oder in seinem Auftrag von einem anderen Veranstalter ausgerichtet. § 20 findet in diesem Fall Anwendung.
- (2) Internationale Turniere, offen für Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben. Diese unterliegen dem ITF-, Tennis Europe- oder ATP/WTA-Regulativ.
- (3) Städte- und Klubwettkämpfe mit ausländischen Mannschaften.
- (4) Schaukämpfe mit internationaler Beteiligung.

§ 32 ANDERE NATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Nationale Turniere, die mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.
Diese Turniere (ausgenommen KIDS-Turniere) sind offen für alle Spieler mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz und werden auch für die ITN Spielstärken-Liste gewertet. Ausnahmeregelung Landesmeisterschaften und Regionale Meisterschaften: Diese können vom Landesverband durch die offizielle Ausschreibung auf Spieler des eigenen Bundeslandes oder auf eine vom LV definierte Region eingeschränkt werden, wobei die Mitgliedschaft des Spielers in einem ordentlichen Mitgliedsverein des jeweiligen Landesverbandes ausschlaggebend ist.
- (2) Nationale Turniere, die nicht mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit nicht für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.

Diese Turniere werden als Breitensport/ ITN – Turniere bezeichnet, können vom Turnierveranstalter auf bestimmte Personen-Gruppen eingeschränkt werden und die Ergebnisse werden ausschließlich für die ITN Spielstärken-Liste gewertet.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband, ein ÖTV-Mitgliedsverein oder einem Partner des ÖTV bzw. des Landesverbandes auftreten.

Für die Abwicklung von Breitensport/ ITN - Turnieren (Antrags-/Genehmigungsverfahren, Turniermodus, Zählssysteme) können gesonderte Bestimmungen durch den ÖTV erlassen werden.

- (3) Bewerbe in Mannschafts-Format, die nicht der Definition lt. § 30 entsprechen und nicht für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.

Diese Bewerbe sind offen für alle Spieler mit einer gültigen ÖTV-Lizenz, werden für die ITN Spielstärken-Liste gewertet und können vom veranstaltenden Landesverband spezifiziert werden.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband oder ein privater Veranstalter, der vom Landesverband autorisiert wurde, auftreten.

Beispiele für Bewerbe in Mannschafts-Format:

1. Winter-Cups
2. Einsteiger-Ligen (Vorbereitung zur Mannschaftsmeisterschaft)
3. Bundesländer-Cup

III. Allgemeine Turnierbestimmungen

§ 33 GRUNDSÄTZLICHES

(1) Turnierdauer:

Ein Turnier soll nicht länger als eine Woche dauern und muss innerhalb der ausgeschriebenen Zeit beendet werden, ausgenommen bei Vorliegen von höherer Gewalt. Die Qualifikation ist an den Tagen vor dem Beginn des Hauptbewerbes durchzuführen.

(2) Spielberechtigung:

Bei allen Turnieren, die der ÖTV durchführt, vergibt oder genehmigt (§ 19) sind alle Spieler nach § 3 sowie alle ausländischen Spieler, deren Verband der ITF angehört, spielberechtigt (Ausnahme § 28, § 29), soweit sie eine gültige ÖTV-Lizenz haben.

(3) Rastergröße:

1. Für den Hauptbewerb aller Turniere unter Kontrolle des ÖTV sind ein 8er, 16er oder 32er Raster mit KO-System vorgesehen. Eine Änderung der Rastergröße kann für jedes Turnier durch das Turnierreferat des ÖTV (nach schriftlichem Ansuchen durch den Turnierveranstalter) bewilligt werden.
2. Jeder Turnierveranstalter ist berechtigt, den Bewerb mit Qualifikation auszuschreiben, wobei der vorgesehene Qualifikationsraster mindestens so groß wie der Hauptbewerbsraster sein muss.
3. Bei allen ÖTV-Seniorenturnieren kann die Rastergröße auf 128 erweitert werden; bei Seniorenturnieren gibt es keine Qualifikation.
4. Statt nur eines Raster-Hauptbewerbes kann auch ein Hauptbewerb mit Round Robin - Vorrunden in allen Altersklassen durchgeführt werden. Die Rastergröße beim Hauptbewerb inklusive der Anzahl der Gesetzten und die Größe und Anzahl der Round Robin-Gruppen sind von der Teilnehmeranzahl abhängig und werden vom Turnierveranstalter festgelegt.

Die Vorrundengruppen sollten immer 3 Teilnehmer pro Gruppe beinhalten.

Die Anzahl der im Raster-Hauptbewerb gesetzten Spieler richtet sich nach § 42 (dh. bei einem 8-er-Raster-Hauptbewerb sind 2 Spieler, bei einem 16-er-Raster-Hauptbewerb sind 4 Spieler zu setzen).

5. Bei allen ÖTV-Jugendturnieren muss bis zu sechs Teilnehmern im Round Robin-Format gespielt werden. Ab sieben Teilnehmern kann ein Hauptbewerbs-Raster gespielt werden. Wenn möglich soll (bei wenigen Teilnehmern) den Jugendlichen eine 2 Matchgarantie geboten werden.

(4) Turnierablauf:

1. Bei allen vom ÖTV veranstalteten oder genehmigten Turnieren dürfen für einen Spieler in allen Altersklassen drei Spiele pro Tag, davon jedoch maximal zwei Einzelspiele, angesetzt werden.
2. Ausnahmen von dieser Maximalverpflichtung können nur bei witterungsbedingten Turnierverzögerungen vorgenommen werden.

(5) Ausfall von Bewerben:

Bei nur 2 Teilnehmern pro Altersklasse muss der Bewerb abgesagt oder mit einer anderen Altersklasse zusammengelegt (siehe §5 (4)) werden.

§ 34 TURNIERLEITER

- (1) Der Turnierleiter wird vom Veranstalter bestellt. Er darf nicht gleichzeitig als Oberschiedsrichter fungieren und darf nicht am Turnier teilnehmen.

Bei allen ÖTV-Meisterschaften wird der Turnierleiter in Abstimmung zwischen dem ÖTV-Turnierreferat und dem ausrichtenden Verein bestellt.

- (2) Der Turnierleiter hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vorbereitung der Auslosung;
2. Vornahme der öffentlichen Auslosung unter Kontrolle des Oberschiedsrichters;
3. Die Auslosung muss bei allen vom ÖTV genehmigten Turnieren über das offizielle ONLINE Turniersystem des ÖTV erfolgen und veröffentlicht werden.
4. Der Auslosungsraster ist spätestens drei Tage vor Beginn des Bewerbes (Qualifikation bzw. Hauptbewerb jeweils ein eigener Bewerb) zu veröffentlichen.
5. Eventuelle Beschränkung eines Spielers auf eine bestimmte Anzahl von Bewerben;
6. Erstellung der Spielpläne, deren eventuelle Änderung in Abstimmung mit dem Oberschiedsrichter, sowie deren Veröffentlichung. Bei ÖTV Meisterschaften in Abstimmung mit dem ÖTV-Delegierten und Oberschiedsrichter.
7. Aufruf der Spieler;
8. Aufzeichnung der erzielten Ergebnisse in den Turnierraster und online in das offizielle ONLINE Turniersystem des ÖTV.
9. In Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter Setzung von Maßnahmen zum geordneten Ablauf des Turniers: unter anderem kann er bei witterungsbedingten und sonstigen unabwendbaren Verzögerungen im Ablauf des Turniers besondere Maßnahmen zur termingerechten Abwicklung des Turniers treffen (§ 9);
10. Inkasso der vom Oberschiedsrichter verhängten Geldstrafen und deren Überweisung an den ÖTV bzw. an den zuständigen LV.

IV. Besondere Turnierbestimmungen

A. Vorbereitung

§ 35 TURNIERANMELDUNG

(1) Die Turnieranmeldung muss über das offizielle ÖTV-Online-Turniersystem durchgeführt werden und muss folgende Punkte enthalten:

1. Die Bezeichnung des Turniers
2. Die Dauer des Turniers
3. Vorgesehener Nennschluss
4. Wenn möglich Ersatztermine bei Pkt. 2 und 3
5. Turnierkategorie
6. Gesamtpreisgeld bei AK (Damen und Herren getrennt anführen)
7. Nenngeld
8. Die Bezeichnung der zu verwendenden ITF-zertifizierten Ballmarke und Balltype
9. Die Bezeichnung des veranstaltenden Verbands oder Mitgliedsvereins
10. Adresse der Platzanlage
11. Anzahl der Plätze und Bodenbelag
12. Bewerbsortierung
13. Ort und Zeitpunkt der Auslosung
14. Veröffentlichung des Zeitplans
15. Turnierleiter (Telefonnummer und E-Mailadresse)
16. Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften aller Altersklassen (Outdoor und Indoor) die Angabe, dass Dopingkontrollen vorgenommen werden können und dass nur österreichische Staatsbürger zugelassen sind.

(2) Die Turnieranmeldung wird wie folgt genehmigt:

1. Genehmigung durch den Landesverband.
2. Erst nach Genehmigung durch den Landesverband kann das ÖTV-Turnierreferat das Turnier genehmigen.

§ 36 NENNUNG

(1) Der Nennschluss muss bei allen vom ÖTV genehmigten Turnieren der allgemeinen Klasse, Senioren und Jugend, wie folgt aussehen:

- Freitag, 23:59 Uhr → Turnierbeginn am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
- Dienstag, 23:59 Uhr → Turnierbeginn am Samstag, Sonntag, Montag

Ausgenommen davon sind Doppel-Bewerbe, bei denen der Nennschluss am Tag des Spielbeginns des Einzel-Hauptbewerbs sein kann.

(2) Bei einem Turnier dürfen Jugendliche und Senioren ihre Nennung nur in einer Altersklasse abgeben.

- (3) Ein Jugendlicher darf seine Nennung nur in seiner zugehörigen Altersklasse oder nur in der nächsthöheren Altersklasse abgeben (§ 5).
- (4) Senioren dürfen ihre Nennung entweder nur in ihrer zugehörigen Altersklasse oder nur in einer niedrigeren Altersklasse abgeben.
- (5) Spieler dürfen in einem Spieljahr nur bei einem Landesverband an der Landesmeisterschaft (Indoor und Outdoor) teilnehmen.
- (6) Nennungen müssen grundsätzlich über das offizielle ONLINE-TURNIERSYSTEM des ÖTV erfolgen.
- (7) Die Übertragung einer Nennung auf einen anderen Spieler oder einer anderen Doppelpaarung ist nicht zulässig.
- (8) Gesperrte oder suspendierte Spieler dürfen keine Nennung abgeben.
- (9) Im Rollstuhltennis dürfen Jugendliche bei einem Turnier zeitgleich sowohl im Jugendbewerb als auch in der Allgemeinen Klasse antreten.

§ 37 NACHNENNUNGEN, ABMELDUNGEN

- (1) Nachnennungen, die nach dem offiziellem Nennschluss angenommen werden, dürfen nicht für den Hauptbewerb berücksichtigt werden. Diese Spieler dürfen nur in der Qualifikation antreten. Ausgenommen sind Personen, die eine Wild Card bekommen. Nur bei Bewerbungen, bei denen keine Qualifikation (z.B. Senioren) vorgesehen ist, dürfen die Spieler in den Hauptbewerb hinzugefügt werden, jedoch darf die Setzliste hier nicht beeinflusst werden. D.h. Spielerinnen und Spieler die vom Ranking her gesetzt werden müssen, dürfen nicht nachmelden.
- (2) Spieler, die sich nach dem Nennschluss (aber vor der Auslosung) abmelden, müssen das volle Nenngeld bezahlen. Diese Spieler werden aber bei der Auslosung nicht berücksichtigt.
- (3) Spieler, die sich nach der Auslosung abmelden, werden durch Lucky Loser oder Alternates ersetzt (sollte es Beides nicht geben, dann wird das Spiel mit w.o. gewertet). Die abgemeldeten Spieler müssen das volle Nenngeld bezahlen.
- (4) Eine ärztliche Bestätigung oder sonstige unerwartete Ereignisse führen nicht zu einem Nenngelderlass.

§ 38 NENNUNG FÜR ZWEI TURNIERE IN EINER WOCHE

- (1) Internationales (ATP, WTA, ITF) und ÖTV-Turnier:
Die Nennung zu beiden Turnieren ist möglich. Das Antreten beim nationalen Turnier ist jedoch davon abhängig, dass ein Spieler beim internationalen Turnier in keinem Bewerb mehr steht.
- (2) Zwei nationale Turniere:

Die Nennung für zwei nationale Turniere mit gleicher Beginnzeit ist nicht zulässig. Die Nennung für zwei nationale Turniere mit verschiedenen Beginnzeiten ist zulässig, der Spieler ist jedoch im Falle, dass dieser beim zuerst beginnenden Turnier noch im Bewerb sein sollte, verpflichtet, seine Nennung beim später beginnenden Turnier vor dem Nennschluss dieses Turniers zurück zu ziehen. Ausnahme: Der vorstehende Satz gilt jedoch in dem Fall nicht, dass ein Spieler beim 2. Turnier – bei welchem eine Qualifikation stattfindet – im Hauptbewerb steht und dieser Hauptbewerb erst nach Ende des 1. Turniers beginnt (z.B. Ende des 1. Turniers am Sonntag, Hauptbewerb des 2. Turniers beginnt am folgenden Montag).

- (3) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen kann beim ÖTV-Disziplinarreferenten Anzeige erstattet werden: Führt die Anzeige zu einer Disziplinarstrafe (II. Allgemeine Bestimmungen Z. 3 der ÖTV-Disziplinarordnung) werden die vom Spieler erzielten Ergebnisse (Punkte) beider Turniere für die Rangliste nicht gewertet.
- (4) Das ÖTV-Turnierreferat kann Ausnahmen gewähren.
- (5) Das ÖTV-Jugendreferat kann Ausnahmen im Rahmen seines Jugendranglistensystems erlassen.

§ 39 NENNGELD

- (1) Jeder Spieler hat das Nenngeld vor Beginn seines ersten Spieles zu bezahlen, da er sonst nicht spielberechtigt ist.
- (2) Bei Nichtantreten oder Abmeldung eines Spielers muss der Veranstalter das Nenngeld mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, gerechnet ab Turnierende, mittels E-Mail einfordern. Sollte der Spieler dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Veranstalter verpflichtet, Anzeige gegen den Spieler beim ÖTV Disziplinarreferat (E-mail: info@oetv.at) zu erstatten. Das ÖTV-Disziplinarreferat wird den Spieler, unter Setzung einer nochmaligen Zahlungsfrist, zur Bezahlung des Nenngeldes zuzüglich der Verfahrenskosten auffordern. Bei Nichtzahlung erfolgt eine sofortige Sperre für Turniere und die Mannschaftsmeisterschaft bis zur Bezahlung des Nenngeldes und der Verfahrenskosten.
- (3) Bei Landesmeisterschaften (Outdoor und Indoor) besteht keine Verpflichtung, ein Preisgeld auszuschreiben. Dennoch werden die Landesmeisterschaften mit Turnierkategorie III für die ÖTV-Rangliste gewertet.
 1. In den einzelnen Altersgruppen und Kategorien darf das Nenngeld die maximale Obergrenze für den Einzelbewerb nicht überschritten werden:

	Outdoor	Indoor
Allgemeine Klasse		
Kategorie II	€ 36,--	€ 44,--
Kategorie III	€ 33,--	€ 40,--
Kategorie IV	€ 30,--	€ 40,--
Jugend	€ 30,--	€ 40,--
Senioren	€ 33,--	€ 40,--

2. Das Nenngeld für alle ÖTV-Meisterschaften (OUTDOOR und INDOOR) wird vom ÖTV-Präsidium festgelegt.
3. Das Nenngeld pro Person für den Doppelbewerb darf maximal 50% des Einzelbewerb-Nenngelds betragen.
4. Das Nenngeld muss für den Einzelbewerb und den Doppelbewerb immer getrennt bekannt gegeben werden.

§ 40 PREISE

- (1) Allgemeines:
 1. Die Preise sind unmittelbar nach Beendigung der Semifinal- und Finalsplele vom Veranstalter an die Spieler zu übergeben.
 2. Nicht abgeholte Preise verfallen 2 Wochen nach Turnierende.

(2) Sachpreise:

Alle Preise müssen vor Turnierbeginn besorgt und während der Turnierdauer ausgestellt sein, wobei ersichtlich zu machen ist, für welchen Bewerb die einzelnen Preise der Reihenfolge nach gewidmet sind.

(3) Geldpreise:

1. Das Preisgeld für Damen und Herren muss bar oder mittels Überweisung ausbezahlt werden.
2. Der Veranstalter kann von der Gesamtdotation die 10 % ÖTV-Turnierabgabe, berechnet nach der Minstdotation, in Abzug bringen.
3. Bei Vergehen gegen die Verhaltensregeln können vom Oberschiedsrichter verhängte Geldstrafen vom Preisgeld abgezogen werden.
4. Die Preisgeldaufteilung für die ÖTV-Meisterschaften (OUTDOOR und INDOOR) wird vom ÖTV-Präsidium festgelegt.
5. Die Höhe des Preisgeldes pro Runde erfolgt nach einem Prozentsatz nach der Prozenttabelle von der in der Ausschreibung angegebenen Gesamtdotation. Auf- und Abrundungen auf ganze Euro sind erlaubt.

	Sieger	Finalist	SF	VF	AF
Allgemeine Klasse					
Kat. II	30	20	9	4	2
Kat. III	40	20	10	5	-
Kat. IV	50	25	12,5	-	-

Das ÖTV-Turnierreferat kann Ausnahmen genehmigen.

6. Bei Jugendturnieren bis U 18 darf kein Preisgeld ausbezahlt werden.
7. Bei Herren- und Damenturnieren der Kat. III und IV kann bei einem begrenzten Teilnehmerfeld das Preisgeld reduziert werden.
Bei weniger als 24 Teilnehmern ...25% Preisgeldreduktion, bei weniger als 16 Teilnehmern50% Preisgeldreduktion.
8. Für ITN-Turniere, bei denen Preisgeld ausbezahlt wird, muss eine ÖTV-Turnierabgaben bezahlt werden.

(4) Wanderpreise unterliegen der Ausschreibung.

§ 41 EINTRITTSGELD

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, von den Zuschauern Eintrittsgeld einzuheben, dessen Höhe er selbst bestimmen kann.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes und den Referenten des ÖTV sowie den von diesen namhaft gemachten Personen ist gegen Vorweis eines entsprechenden Ausweises oder Schreibens zu allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV freier Eintritt zu gewähren. Ausgenommen sind internationale Veranstaltungen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder und Referenten des LV bei LV-Veranstaltungen.
- (3) Bei allen nationalen Veranstaltungen (Turniere und Mannschaftsmeisterschaft) unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) ist den geprüften Oberschiedsrichtern des ÖTV freier Eintritt zu gewähren.

B. Durchführung – Auslosung, Setzen, Qualifikation, Spielplan

§ 42 DEFINITION DER NENNUNGEN

(1) Direkt akzeptierte Spieler:

Spieler, die aufgrund ihrer Ranglistenplatzierung direkt in den Bewerb aufgenommen werden.

Als Bewertungsgrundlage gilt:

1. die in der letztgültigen ATP-Entry List und WTA-Rangliste für Spieler, die mindestens 7 Punkte haben. Ausländer mit weniger als 7 Punkten müssen in die Qualifikation (Ausnahme Wild Cards); im Rollstuhltennis gilt die ITF-Rangliste.
2. in weiterer Folge gilt die letztgültige ÖTV-Rangliste.

(2) Qualifikanten:

Spieler, die aufgrund ihres Erfolges im Qualifikationsbewerb in den Hauptbewerb aufgenommen werden.

(3) Wild Cards:

Spieler, die bei einem Turnier in den Hauptbewerb bzw. in die Qualifikation allein aufgrund der Entscheidung des Veranstalters zugelassen werden. Die Spieler, die eine Wild Card bekommen, müssen nicht vor Nennschluss genannt haben.

1. Anzahl

Bis zu 2 Wild Cards bei einem 16er Raster

Bis zu 4 Wild Cards bei einem 32er Raster

Bis zu 6 Wild Cards bei einem Raster über 32

2. Wild Cards müssen spätestens zum Auslosungstermin bekannt gegeben werden. Kein Spieler, der an der Qualifikation teilnahm, darf als Wild Card akzeptiert werden.
3. Wild Cards sind gemäß Ranglistenposition zu setzen.
4. Wild Cards, die nach der Auslosung absagen, die nicht antreten bzw. disqualifiziert werden, dürfen nicht durch andere Wild Cards ersetzt werden.

(4) “Nur für den Hauptbewerb” genannte Spieler:

Spieler, die für ein Turnier nennen, aber nur teilnehmen wollen, wenn sie für den Hauptbewerb akzeptiert werden. Nach Nennungsschluss darf kein Spieler seinen Status ändern.

(5) Lucky Losers:

Spieler, die in einer Finalrunde des Qualifikationsbewerbes verloren haben und einen Leerplatz in der ersten Runde des Hauptbewerbes einnehmen. Lucky Losers werden auf der Basis ihrer Ranglistenplatzierungen der Reihe nach berücksichtigt.

Sind mehrere Lucky Losers auf demselben Ranglisten-Platz, so entscheidet das Los.

Sollten mehr eingetragene Lucky Losers benötigt werden als Verlierer in der Finalrunde sind, so können die Verlierer aus den vorangegangenen Qualifikationsrunden herangezogen werden. Ihre Reihung erfolgt nach dem Ranglistenplatz.

Eine Lucky-Loser-Liste ist an jedem Tag, an dem noch Erstrundenspiele des Hauptbewerbes angesetzt sind, bis spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Spieles aufzulegen und eine halbe Stunde vor Beginn des ersten Spieles einzuziehen. Auf dieser haben sich die Lucky Losers einzutragen. Nur in dieser Liste eingetragene Spieler können bei Ausfall eines oder mehrerer Spieler des Hauptbewerbes an dessen Stelle antreten. Sie haben bei Aufruf ihres Spieles binnen 5 Minuten spielbereit zu sein.

Ein Spieler, der zu einem Spiel der Qualifikation nicht antritt, darf sich nicht in die Lucky-Loser-Liste eintragen.

Fallen bis am Tag vor dem Hauptbewerb ein oder mehrere Teilnehmer des Hauptbewerbes aus, so werden die Lucky Loser gemeinsam mit den Qualifikanten in den Hauptbewerb hineingelost.

(6) Alternates:

1. Spieler, die bei einem Turnier durch ihren Ranglistenplatz nicht spielberechtigt sind und sich als Alternates gemeldet haben.
2. Fallen bei begrenzter Teilnehmerzahl Spieler aus, werden sie durch "Alternates" ersetzt. Sie werden in der Reihenfolge ihres Ranglistenplatzes eingesetzt und müssen nach Aufruf ihres Spieles binnen 5 Minuten spielbereit sein.
3. Spieler, deren Nennung ohne eigenes Verschulden in der Nennliste nicht aufscheinen, können unabhängig von ihrem Ranglistenplatz bei der Allgemeinen Klasse und Jugend in der Qualifikation anstatt eines Bye oder eines ausgefallenen Spielers und bei den Senioren im Hauptbewerb anstatt eines Bye oder eines ausgefallenen Spielers in den Raster aufgenommen werden.

(7) Spieler mit Protected Ranking:

1. Ein Spieler kann bei einer längeren Verletzungspause (von mindestens sechs Monaten), beim ÖTV-Ranglistenreferat um ein Protected Ranking ansuchen. Als Beweis seiner Verletzung ist dem Ansuchen ein Attest oder eine Krankheitsbeschreibung einer Klinik beizulegen. Sollte bereits ein Protected Ranking von der ATP, WTA, ITF oder ETA erteilt worden sein, wird dieses für die Österreichische Rangliste übernommen.
2. Ein Spieler mit Protected Ranking muss mit diesem Ranglistenplatz für ÖTV-Turniere und Mannschaftsmeisterschaft berücksichtigt werden.
3. Das Protected Ranking wird für maximal 6 Monate genehmigt.
4. Eine einmalige Verlängerung (um weitere 3 Monate) kann genehmigt werden.
5. Das Protected Ranking darf zur Setzung bei Turnieren nicht herangezogen werden.

§ 43 HAUPTBEWERB: AUSLOSUNG, SETZEN

(1) Auslosung:

1. Die Auslosung und der Zeitplan müssen spätestens 3 Tage vor dem offiziellen Turnierbeginn vom Turnierleiter unter Kontrolle des Oberschiedsrichters veröffentlicht werden. Ausgenommen davon sind Doppel-Bewerbe, da bei diesen der Nennschluss am Tag des Spielbeginns des Einzel-Hauptbewerbs sein kann.

2. Sie erfolgt für jeden Bewerb gesondert, wobei auch eine allfällige Qualifikation als eigener Bewerb anzusehen ist.
3. Auf dem offiziellen ÖTV-Raster sind die Teilnehmer mit Vor- und Zunamen, ihrer Lizenznummer, ihrem Verein und Landesverband anzuführen. Bei nicht-österreichischen Spielern ist die Nationalität beizufügen.
4. Durchführung der Auslosung:

Ist die Zahl der genannten Spieler keine Potenz von 2, treten in der ersten Runde Rasten auf. Die Zahl der Rasten ist die Differenz zwischen der nächsthöheren Potenz von 2 und der Zahl der genannten Spieler.

Die Rasten werden folgendermaßen verteilt:

Vorerst erhalten die gesetzten Spieler der Reihe nach ein Freilos (Bye). Werden weitere Rasten benötigt, so erhalten die den gesetzten Spielern benachbarten Spieler – in der Reihenfolge der Setzung – ein Freilos (Bye). Werden noch weitere Rasten benötigt, so sind diese so gleichmäßig wie möglich in die Turnierrastereinheiten zu verteilen.

(2) Setzung

1. Allgemeines:

Das Setzen von Spielern ist bis 8 Nennungen auf zwei, bis 16 Nennungen auf vier, bis 32 auf acht und darüber auf 16 Spieler oder Paare zu beschränken.

Bei Seniorenturnieren ist die Anzahl der zu setzenden Spieler von der Rastergröße pro Bewerb abhängig.

Anzahl der Gesetzten bei Seniorenturnieren:

Rastergröße	Anzahl der gesetzten Spieler
8	2
16	4
24	8
32	8
48	16
64	16
128	32

Sollten die zu setzenden Spieler weniger als 4, 8, 12 oder 16 sein, so wird die Differenz auf die jeweilige oben erwähnte Anzahl als Leerlose von oben nach unten im Raster auf die vorgeschriebenen Rasterlinien mitgelost.

2. Im Einzel:

Das Setzen hat unabhängig von der Teilnahme eines Nicht-Österreichers zuerst nach der internationalen Rangliste – bei Spielern mit mindestens 14 Punkten - zu erfolgen. Anschließend erfolgt die weitere Setzung nach der ÖTV-Rangliste; nicht-österreichische Teilnehmer unter einer Punktzahl von 14 dürfen nicht gesetzt werden.

Haben Inländer den gleichen internationalen Ranglistenplatz, so ist die ÖTV-Rangliste Setzkriterium.

Bei allen ÖTV-Senioren- und Jugendturnieren wird nach den ÖTV-Ranglisten gesetzt.

Alle nicht-österreichischen Staatsbürger (alle Altersklassen), welche in der ÖTV-Rangliste aufscheinen und bei Damen und Herren nicht unter die internationalen Setzkriterien fallen, sind bei der Setzung gleich zu behandeln wie österreichische Staatsbürger.

3. Bei Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften:

Bei allen in der ATP-Entry List oder WTA-Rangliste erfassten Spielern, die mindestens 14 Punkte aufweisen, ist die letztgültige ATP-Entry List oder WTA-Rangliste erstes Setzkriterium. In weiterer Folge wird nach der ÖTV-Rangliste gesetzt.

4. Durchführung:

Um vier zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 16er-Raster, um acht zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 32er-Raster oder um 16 zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 64er-Raster einzuordnen, ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Der Nummer 1 gesetzte Spieler wird auf Rasterlinie 1, der als Nummer 2 gesetzte Spieler auf Rasterlinie 8 oder 16 oder 32 oder 64/128 eingetragen.
- b) Die Einteilung der übrigen Gesetzten in die obere und untere Hälfte des Feldes (Turnierraster) erfolgt durch Los und sind wie folgt auf die Rasterlinien einzuordnen.

Angabe der Rasterlinien entsprechend der Turnierraster (Teilnehmerzahl):

	16	32	64
Nummer 3 + 4			
Erstgezogener	5	9	17
Zweitgezogener	12	24	48
Nummer 5 – 8			
Erstgezogener		8	16
Zweitgezogener		16	32
Drittgezogener		17	33
Viertgezogener		25	49
Nummer 9 – 16			
Erstgezogener			8
Zweitgezogener			9
Drittgezogener			24
Viertgezogener			25
Fünftgezogener			40
Sechstgezogener			41
Siebtgezogener			56
Achtgezogener			57

5. Durchführung:

Für das Setzen im Doppel gilt folgendes:

- 1. Setzkriterium: Beide Spieler haben einen ATP-/WTA-Doppelranglistenplatz. Die Summe beider Ranglistenplätze entscheidet über den Setzrang (niedere vor höhere Summe).
- 2. Setzkriterium: Nur ein Spieler hat einen ATP-/WTA-Doppelranglistenplatz. Der einzelne ATP/WTA-Doppelranglistenplatz entscheidet über den Setzrang.

3. Setzkriterium: Wenn keiner der beiden Spieler einen ATP/WTA-Doppel-Ranglistenplatz hat, werden die beiden ÖTV-Gesamtranglistenplätze addiert. Die Summe beider Plätze entscheidet über den Setzrang (niedere vor höhere Summe).

Grundsatz:

Sind die Summen mehrerer Paare gleich (1. – 5. Setzkriterium), so entscheidet über den Setzrang die niedrigere Ranglistenplatzierung des einzelnen Spielers.

6. Setzen bei Seniorenturnieren

a) Der Nummer 1 gesetzte Spieler wird auf die Rasterlinie 1, der als Nummer 2 gesetzte Spieler auf Rasterlinie 8 oder 16 oder 32 oder 64 oder 128 eingetragen.

b) Die Einteilung der übrigen Gesetzten in die obere und untere Hälfte des Feldes (Turnierraster) erfolgt durch Los, nach folgendem Rasterschema:

	16	24/32	48/64	128
Nummer 3 und 4				
Erstgezogener	5	9	17	33
Zweitgezogener	12	24	48	96
Nummer 5 – 8				
Erstgezogener		8	16	32
Zweitgezogener		16	32	64
Drittgezogener		17	33	65
Viertgezogener		25	49	97
Nummer 9 – 16				
Erstgezogener			8	16
Zweitgezogener			9	17
Drittgezogener			24	48
Viertgezogener			25	49
Fünftgezogener			40	80
Sechstgezogener			41	81
Siebtgezogener			56	112
Achtgezogener			57	113

7. Setzung bei Zusammenlegung von Altersklassen

Sollte wegen geringer Teilnehmeranzahl pro Altersklassen bei Jugend- oder Seniorenturnieren Altersklassen zusammengelegt werden, erfolgt die Setzung nach der ÖTV-Gesamtrangliste.

(3) Ausfall von Spielern

1. Vor Beginn der Qualifikation:

Fallen Spieler des Hauptbewerbes vor Beginn der Qualifikation aus, so werden sie durch Spieler aus der Qualifikation oder durch “nur für den Hauptbewerb” genannte Spieler ersetzt – und zwar in der Reihenfolge ihrer Ranglistenplatzierung. Die Qualifikation gilt als begonnen, sobald der erste Aufschlag im ersten Spiel der Qualifikation erfolgt.

2. Nach Beginn der Qualifikation:

Nach Beginn der Qualifikation im Hauptbewerb auftretende Leerplätze können nur durch Lucky Loser aufgefüllt werden.

(4) Ausfall von gesetzten Spielern:

Fällt ein gesetzter Spieler vor Beginn des Bewerbes aus, so bleibt die Auslosung bestehen. Fallen zwei oder mehr gesetzte Spieler vor diesem Beginn aus, so kann der Turnierleiter mit dem Oberschiedsrichter wählen, entweder die Auslosung zu belassen oder sie hinsichtlich der gesetzten Spieler neu durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Neuauslosung der zu setzenden Spieler ab jenem Nummernpaar, in dem ein gesetzter Spieler ausgefallen ist. Die Auslosung der nicht gesetzten Spieler wird dadurch nicht geändert

(5) Auslosung vor Beendigung der Qualifikation:

Wird der Hauptbewerb vor Beendigung der Qualifikation ausgelost, so sind für die Qualifikanten Rasterplätze freizuhalten. Erst nach Beendigung der Qualifikation sind die Qualifikanten sowie allfällige Lucky Losers in die freien Rasterplätze zu losen.

(6) Veröffentlichung:

1. Das Ergebnis der Auslosung ist gut ersichtlich vor Turnierbeginn durch Anschlag bekannt zu geben.
2. Nach der Auslosung sind die Turnierraster online freizuschalten.

§ 44 QUALIFIKATION: AUSLOSUNG, SETZUNG

(1) Auslosung:

1. Aus der Qualifikation können sich vier oder acht Qualifikanten für den Hauptbewerb qualifizieren.
2. Der Qualifikationsraster wird in Sektionen geteilt. Der Gewinner einer Sektion erhält einen Platz im Hauptbewerb. Die Anzahl der Sektionen richtet sich nach der Anzahl der benötigten Qualifikanten.

(2) Setzung:

1. Durchführung der Setzung:

In jeder Sektion gibt es auf der ersten und letzten Rasterlinie einen Gesetzten.

Der erstzusetzende Spieler wird auf die erste Rasterlinie der 1. Sektion, der zweitzusetzende auf die erste Rasterlinie der 2. Sektion platziert usw., bis alle Sektionen einen gesetzten Spieler auf ihrer ersten Rasterlinie haben. Um die Platzierung der weiteren zu setzenden Spieler zu bestimmen, werden diese von oben nach unten auf die letzte Rasterlinie pro Sektion gelost. Die übrigen Spieler werden der Reihe nach von oben nach unten in die verbleibenden Rasterlinien gelost.

2. Bei den österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften (§ 28) können bei 4 Qualifikanten, bei einem Raster über 32 in jeder Sektion 4 Gesetzte aufscheinen.

	Rasterlinie
Nummer 1	1
Nummer 2	17
Nummer 3	33
Nummer 4	49

Nummer 5 – 8	
Erstgezogener	16
Zweitgezogener	32
Drittgezogener	48
Viertgezogener	64
Nummer 9 – 16	
Erstgezogener	8
Zweitgezogener	9
Drittgezogener	24
Viertgezogener	25
Fünftgezogener	40
Sechstgezogener	41
Siebtgezogener	56
Achtgezogener	57

3. Freilose (Byes):
Treten in der Qualifikation Rasten auf, so sind diese wie in § 42 angeführt zu verteilen.
4. Das Setzen in der Qualifikation erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 42.
5. Veröffentlichung - § 42 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 45 SPIELPLAN

- (1) Der Spielplan ist jeweils für den kommenden Tag am Vorabend so bekanntzumachen, dass er allen Spielern leicht zugänglich ist. Jeder Spieler hat sich selbst zu informieren, wann sein nächstes Spiel angesetzt ist.
- (2) Eine Änderung des Spielplanes ist in Ausnahmefällen im Interesse des reibungslosen Turnierablaufes zulässig. Die betroffenen Spieler sind von der Änderung rechtzeitig zu verständigen.

V. Bestimmungen für Mannschaftsbewerbe

§ 46 BETREUUNG

- (1) Nur ein Betreuer darf für den Spieler (die Spieler im Doppel) neben dem Schiedsrichterstuhl Platz nehmen. Eine Betreuung des Spielers darf nur in der Satzpause und beim Seitenwechsel erfolgen.

§ 47 ANWENDUNG DER VERHALTENSREGELN

- (1) Auf Betreuer:

Verstöße gegen hör- und sichtbare Obszönitäten, Beschimpfungen von Gegnern, Zuschauern und Offiziellen sowie unsportliches Verhalten werden vom Oberschiedsrichter nach den Verhaltensregeln geahndet. Die Strafen werden an dem Spieler vollzogen, dessen Betreuer die Vergehen begangen hat.

- (2) Auf Zuschauer:

1. Zuschauer, die sich dermaßen verhalten, dass das Spiel unterbrochen werden muss, sind vom Oberschiedsrichter zunächst zu Ruhe zu ermahnen. Nützt dies nichts, so sind die Strafen an dem Spieler zu vollziehen, dessen Anhänger die Unterbrechung herbeiführen.
2. Der Oberschiedsrichter kann den Ordnerdienst des Platzvereines auffordern, den Platz räumen zu lassen.

- (3) Disqualifikation eines Spielers:

Eine Disqualifikation gilt für alle Wettspiele dieser Begegnung.

§ 48 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Sie erfasst im Allgemeinen nur Spieler mit österr. Staatsbürgerschaft. Diesen sind Spieler mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt, die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz + Meldebestätigung) und ihren Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem der Mannschaftsbewerb beginnt, mindestens 3 Jahre im Inland innehaben.

Der Nachweis des Lebensmittelpunktes kann mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Sozialversicherungsnachweis der zuständigen Krankenkasse erbracht werden.

- (2) Das Ansuchen zur Genehmigung für die Gleichstellung von Nicht-Österreichischen-Staatsbürgern ist bei allen Spielern an den LV-Wettspielausschuss zu richten. Die Genehmigung durch den Landesverband gilt auch für die Bundesliga und muss nicht zusätzlich vom ÖTV-WA bestätigt werden.
- (3) Alle Spieler, welche vom zuständigen LV-Wettspielausschuss eine Gleichstellung erhalten haben, behalten diese, solange sie ihren ordentlichen Wohnsitz bzw. ihren Lebensmittelpunkt gem. Abs.1 mindestens alle 3 Jahre nachweisen können.
- (4) EU-Staatsbürger sind den Österreichern gleichgestellt und unterliegen keinen Ausländerbeschränkungen. Quotenregelungen bezüglich EU-Staatsbürgern werden in der Bundesliga aller Altersklassen vom zuständigen ÖTV-WA mit Genehmigung des ÖTV-Präsidiums und für die Landesmannschaftsmeisterschaften vom zuständigen LV-Wettspielausschuss festgelegt.
- (5) Für alle Nicht-EU-Staatsbürger kann für die Bundesliga der zuständige ÖTV-WA und für die Bereiche ab Landesliga der zuständige LV-Wettspielausschuss eine Quotenregelung festlegen.

- (6) An der Mannschaftsmeisterschaft sind nur jene Spieler spielberechtigt, die eine gültige ÖTV Goldlizenz haben. Diese Lizenzierung erfolgt für alle Spieler durch den LV-Wettspielausschuss.
- (7) Spieler dürfen österreichweit bei einem zweiten Verein (auch in der Bundesliga) Mannschaftsmeisterschaft spielen, allerdings darf dieser Spieler beim zweiten Verein nicht in der gleichen Altersklasse genannt werden.

Ob auch ein Antreten für zwei oder mehrere Vereine in den LV-Ligen im gleichen Bundesland zulässig ist, entscheidet generell der zuständige Landesverband.

VI. Übertrittsbestimmungen

§ 49 ABMELDUNG

- (1) Wer die Absicht hat, sich von seinem Stammverein als Mannschaftsspieler oder als Gast-Mannschaftsspieler (Senioren, Jugend) abzumelden, muss dies dem Verein und dem LV in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember (Abmeldezeitraum) eingeschrieben bekanntgeben.
- (2) Eine fristgerechte Abmeldung bewirkt, dass die Spielberechtigung für den Stammverein erloschen ist. Sie lebt wieder auf bei einer Rückmeldung oder Wiederantreten (§ 47).
- (3) Nach erfolgter, fristgerechter Abmeldung ist der Spieler unter den Bedingungen des § 47 ab sofort für einen anderen österreichischen Verein spielberechtigt.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ÖTV auf zwischen Spielern und Vereinen getroffene Vereinbarungen keinen Einfluss nimmt.

Streitigkeiten aus zwischen Spielern und Vereinen geschlossenen Vereinbarungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

- (5) Im Einvernehmen mit seinem Verein kann sich ein Spieler auch außerhalb des Abmeldezeitraumes als Spieler abmelden.

§ 50 SPIELERVERTRÄGE

- (1) Spielerverträge haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.
- (2) Finanzielle Forderungen können im Zivilrechtsweg eingefordert werden.

VII. Antidopingbestimmungen

§ 51 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Kenntnis der jeweils gültigen Fassung der oben genannten Bestimmungen ist bei oben genannten Personen Voraussetzung.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Satzung (Statuten) aufzunehmen.
- (3) Die Landesverbände haben überdies ihre Mitglieder, sowie Turnierveranstalter zu verpflichten, dass sie die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten und einen entsprechenden Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen in offizielle Turnierausschreibungen aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass die Sportler und Betreuungspersonen über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert sind.
- (4) „Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidung der unabhängigen Österreichischen Anti Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelung gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.“

VIII. Integrität im Sport und Spielmanipulation

(1) Spielmanipulation/Bestechung

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des Österreichischen Tennisverbandes, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, kann wie folgt bestraft werden:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg
- g) Stadionverbot
- h) Ausschluss aus dem Verband

Alternativ zu b): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Athleten

Alternativ zu c): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B.: dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages.

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

(2) Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nichtöffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

(3) Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, kann wie folgt bestraft werden:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

(4) Organe

4.1. Disziplinarreferent des ÖTV

Dieser entscheidet in erster Instanz, wobei – abgesehen vom Rechtsmittelweg – die Bestimmungen der Disziplinarordnung (DO) des ÖTV zur Anwendung kommen.

4.2. ÖTV-Präsidium

Gegen Entscheidungen des Disziplinarreferenten kann vom Beschuldigten bzw. Disziplinaranwalt des ÖTV Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Der Postlauf wird in die Rechtsmittelfrist nicht eingerechnet. Der Rekurs ist schriftlich – vom Beschuldigten mit eingeschriebenem Brief – an das Sekretariat des ÖTV zu richten. Als zweite Instanz entscheidet das ÖTV-Präsidium.

(5) Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist – ausgenommen in zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – ausgeschlossen.

IX. Behindertensport

Für den Behindertensport Rollstuhltennis gelten ebenfalls die Bestimmungen der ÖTV Wettspielordnung bis auf die Ausnahme, dass der Ball zweimal auf der jeweiligen Spielerseite aufkommen darf, wobei der erste Aufprall innerhalb der vorgegebenen Linien sein muss.

X. Schlussbestimmungen

§ 52 ENTSCHEIDUNG IN STREITFRAGEN

- (1) Für alle sich aus der WO ergebenden Streitfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheiden die in der WO vorgesehenen Einzelpersonen oder Institutionen (Ausschüsse, Verbände) endgültig.
- (2) Bei Mannschaftsbewerben entscheiden die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Organe.
- (3) Über außerhalb der genannten Verfahren auftretende Streit- und Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ÖTV-WO entscheidet in 1. Instanz das zuständige ÖTV-Referat und im Falle eines Rechtsmittels der ÖTV-Berufungssenat.

§ 53 FRISTEN

Sämtliche Fristen sind gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird (Poststempel).

§ 54 SUSPENDIERUNG UND BESTRAFUNG

- (4) Der zuständige Wettspielausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen die WO durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung wiederherzustellen und den Zuwiderhandelnden bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder sonst eines nach der WO des ÖTV vorgesehenen Verfahrens zu suspendieren.

Mit der Suspendierung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (5) Über Antrag des (der) Betroffenen trifft der Präsident des ÖTV - bzw. das vom betreffenden Landesverband berufene Organ - über die Suspendierung eine endgültige Entscheidung.

§ 55 REGRESS BEI DOPINGFÄLLEN:

Das Präsidium des ÖTV ist berechtigt, bei Dopingsündern Regress zu nehmen.

§ 56 BEGNADIGUNGEN:

- (1) Über die nach der WO oder Durchführungsbestimmungen des ÖTV verhängten Strafe steht das Begnadigungsrecht dem Präsidenten des ÖTV zu.
- (2) In Dopingfällen entscheidet das Präsidium des ÖTV über einen Begnadigungsantrag.

§ 57 INKRAFTTRETEN:

- (1) Diese Wettspielordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Redigierungen gelten ab dem bekannt gegebenen Zeitpunkt.

Inhaltsverzeichnis

WETTSPIELORDNUNG.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
A. Anwendungsbereich	2
§ 1 VERANSTALTUNGEN.....	2
§ 2 VERBANDSMITGLIEDER	2
B. Spieler	2
§ 3 BEGRIFF.....	2
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN.....	2
§ 5 ALTERSGRUPPEN	3
C. Bestimmungen über technische Einrichtungen	4
§ 6 TENNISPLATZ.....	4
§ 7 BÄLLE	4
D. Spielregeln	5
§ 8 TENNISREGELN.....	5
§ 9 SATZANZAHL - ZÄHLWEISE.....	5
§ 10 TIEBREAK-SYSTEM UND MATCH-TIEBREAK-SYSTEM	5
§ 11 JUGENDLICHE – SPIELBEGINN.....	5
E. Allgemeine Richterbestimmungen	6
§ 12 ALLGEMEINES.....	6
§ 13 OBERSCHIEDSRICHTER.....	6
§ 14 SCHIEDSRICHTER	7
§ 15 LINIENRICHTER	9
§ 16 NETZRICHTER	9
§ 17 FUSSFEHLER.....	9
F. Hilfskräfte.....	9
§ 18 BALLKINDER	9
II. Turniere und andere Veranstaltungen	10
A. Allgemeines	10
§ 19 GRUNDSÄTZLICHE EINTEILUNG.....	10
§ 20 BEWERBUNG UM VERGABE VON VERANSTALTUNGEN.....	10
§ 21 ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN.....	10
§ 22 GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN.....	11
§ 23 TURNIERKATEGORIEN	11
§ 24 TURNIERKALENDER	12
§ 25 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	12
§ 26 ÖTV-RANGLISTE.....	12
B. Gliederung der Veranstaltungen.....	13
§ 27 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON ÖSTERREICH.....	13
§ 28 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN, FÜR DAMEN UND HERREN.	13
§ 29 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SENIOREN.....	14
§ 30 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN.....	15

ÖTV-Wettspielordnung

§ 31	ANDERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN	15
§ 32	ANDERE NATIONALE VERANSTALTUNGEN	15
III.	Allgemeine Turnierbestimmungen	17
§ 33	GRUNDSÄTZLICHES	17
§ 34	TURNIERLEITER.....	18
IV.	Besondere Turnierbestimmungen.....	19
A.	Vorbereitung	19
§ 35	TURNIERANMELDUNG	19
§ 36	NENNUNG.....	19
§ 37	NACHNENNUNGEN, ABMELDUNGEN	20
§ 38	NENNUNG FÜR ZWEI TURNIERE IN EINER WOCHE	20
§ 39	NENNGELD.....	21
§ 40	PREISE.....	21
§ 41	EINTRITTSGELD.....	22
B.	Durchführung – Auslosung, Setzen, Qualifikation, Spielplan	23
§ 42	DEFINITION DER NENNUNGEN	23
§ 43	HAUPTBEWERB: AUSLOSUNG, SETZEN	24
§ 44	QUALIFIKATION: AUSLOSUNG, SETZUNG.....	28
§ 45	SPIELPLAN	29
V.	Bestimmungen für Mannschaftsbewerbe	30
§ 46	BETREUUNG	30
§ 47	ANWENDUNG DER VERHALTENSREGELN	30
§ 48	SPIELBERECHTIGUNG	30
VI.	Übertrittsbestimmungen.....	32
§ 49	ABMELDUNG	32
§ 50	SPIELERVERTRÄGE.....	32
VII.	Antidopingbestimmungen.....	33
§ 51	RECHTE UND PFLICHTEN.....	33
VIII.	Integrität im Sport und Spielmanipulation	34
IX.	Behindertensport.....	36
X.	Schlussbestimmungen	37
§ 52	ENTSCHEIDUNG IN STREITFRAGEN	37
§ 53	FRISTEN.....	37
§ 54	SUSPENDIERUNG UND BESTRAFUNG	37
§ 55	REGRESS BEI DOPINGFÄLLEN:	37
§ 56	BEGNADIGUNGEN:	37
§ 57	INKRAFTTRETEN:	37